



Die bloßstellende Abbildung eines Minderjährigen im Zusammenhang mit einem Bericht über den Drogenmissbrauch in einer Zeitung verletzt seine berechtigten Interessen und kann auch nicht mit der Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren des Drogenkonsums gerechtfertigt werden.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei mj. Ramon K*****, Schüler, vertreten durch die Eltern Claudia und Theodor K*****, alle *****, diese vertreten durch Dr. Andreas Brandtner, Rechtsanwalt in Feldkirch, als Verfahrenshelfer, gegen die beklagte Partei Z*****gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Bertram Grass und Mag. Christoph Dorner, Rechtsanwälte in Bregenz, wegen Unterlassung, Beseitigung und Entschädigung (Streitwert 37.000 EUR), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 23. November 2005, GZ 2 R 259/05p-30, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Die Vorinstanzen haben die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, „das vom Kläger hergestellte Foto, welches diesen lediglich mit einer Hose bekleidet im Wald darstellt“, zu veröffentlichen, das Foto zu vernichten und dem Kläger eine Entschädigung von 2.000 EUR zu zahlen.

Die Beklagte macht als erhebliche Rechtsfrage geltend, die Annahme der Vorinstanzen, in diesem Fall seien nicht nur die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt worden, sondern die gebotene Abwägung der Interessen des Abgebildeten und jene der Allgemeinheit an der Veröffentlichung des beanstandeten Bildes sei zugunsten des Klägers zu entscheiden, widerspreche den Grundsätzen der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.

Die Revisionswerberin vermag den (pauschal) behaupteten Widerspruch aber nicht aufzuzeigen.

Nicht nur bei der Frage, ob durch die Verbreitung des Bildes berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden, sondern auch bei der Frage, ob der Abgebildete für Personen des näheren oder weiteren Umfelds zu erkennen ist, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, sodass regelmäßig keine Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO vorliegt (vgl 4 Ob 266/05d mwN). Gleiches gilt auch für die Interessenabwägung. Die Revisionsausführungen entfernen sich im Übrigen vom festgestellten Sachverhalt, wenn sie die Erkennbarkeit des Klägers auf dem beanstandeten Bild zu leugnen/einzuschränken versuchen und die mehrfachen durch die Verbreitung des Bildes veranlassten Belästigungen/Verspottungen des minderjährigen und daher besonders schutzwürdigen Klägers unberücksichtigt lassen. Es kann überdies keine Rede davon sein, dass die Abbildung des Klägers vom Geschehen nicht zu trennen oder für dessen Darstellung erforderlich gewesen wäre (vgl 4 Ob 20/88 = SZ 61/59 – Lachen ist gesund mwN).

Mit der Warnfunktion des Artikels (gegen die „verheerende Wirkung“ des Konsums des aus Engelstrompeten hergestellten (Gift-)Tees) lässt sich die – im Zusammenhang mit dem Artikel – bloßstellende Abbildung des minderjährigen Klägers keinesfalls rechtfertigen; der von der Beklagten zitierten Entscheidung 4 Ob 101/96 (= MR 1996, 149 - Haftentlassener) lag ein nicht

vergleichbarer Sachverhalt zugrunde (Warnung vor einem aus der Haft entlassenen, vielfach vorbestraften Betrüger).

Der außerordentliche Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Engelstropete (*Brugmansia* spp.) stammt ursprünglich aus Südamerika und gehört zu den Nachtschattengewächsen. Ihre Wirkstoffe sind Scopolamin und Hyoscyamin. Die Pflanze wächst strauchartig. Die typischen, 20-30 cm langen, nach unten hängenden, trompetenähnlichen, oftmals süßlich duftenden Blüten verleihen der Pflanze ihren Namen. In Europa sind bei Menschen, die leichtfertig die Engelstropete als Rauschmittel überdosierte zu sich genommen haben, immer wieder Vergiftungsfälle und delirante Zustände aufgetreten. Sogar Todesfälle sind bekannt. Die oberirdischen Teile der Pflanzen werden geraucht oder oral eingenommen. Die getrockneten Blätter oder Blüten werden auch als Tee mit heißem Wasser getrunken. Meist genügen zwei bis vier Blätter oder eine Blüte um Halluzinationen zu erzeugen. Teilweise werden die getrockneten Blätter auch geraucht, wobei ein etwas leichter Rausch auftritt.

Nach der Erregungsphase fällt der Konsument häufig in einen Dämmer Schlaf. Bei höheren Dosierungen und Vergiftungen berichten Betroffene oft von einem starken Gedächtnisschwund, der tagelang andauern kann.¹

Der minderjährige Kläger hatte sich nach Einnahme eines aus Engelstropeten hergestellten Tees bei einer Bergwanderung im Wald verirrt und musste in einer großangelegten Rettungsaktion gesucht werden, die erhebliches (lokales) Interesse hervorrief. Die beklagte Zeitung veröffentlichte im Rahmen eines breit angelegten Berichts über die Suchaktion und deren Auslöser sowie die Gefahren des aus Engelstropeten hergestellten Tees zwei Bilder des Klägers, die ihn unmittelbar nach seiner Entdeckung im Wald mit nacktem Oberkörper und in offensichtlich leicht benebeltem Zustand zeigten. Auf einem Bild war der Kläger deutlich erkennbar. Er begehrte letztlich Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz wegen Verletzung des Bildnisschutzes nach § 78 UrhG.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht bestätigte die Urteile der Unterinstanzen und verurteilte die Zeitung, es zu unterlassen, „das vom Kläger hergestellte Foto, welches diesen lediglich mit einer Hose bekleidet im Wald darstellt“, zu veröffentlichen, das Foto zu vernichten und dem Kläger eine Entschädigung von 2.000 EUR zu zahlen: Das veröffentlichte Bild verletzte berechnete Interessen des Klägers, der nach der Veröffentlichung seines Bildes durch längere Zeit immer wieder auf seinen „Drogenkonsum“ angesprochen und auch deswegen verspottet wurde. Die Verbreitung des Bildes diente keinen schutzwürdigen Interessen der Öffentlichkeit, weshalb die Abwägung der Interessen des Klägers gegenüber jenen des Verlags oder der Öffentlichkeit an der Bildnisverbreitung zugunsten des Klägers ausfiel. Die Bildnisveröffentlichung war daher rechtswidrig iSd § 78 UrhG. Dem Kläger stände überdies Schadenersatz wegen der erlittenen Kränkung zu. Mit der Warnfunktion des Artikels, der gegen die „verheerende Wirkung“ des Konsums des aus Engelstropeten hergestellten (Gift-)Tees auftrat, ließe sich die mit dem Artikel verbundene bloßstellende Abbildung des minderjährigen Jungen keinesfalls rechtfertigen.

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ Wörtlich zitierte Informationen aus dem Suchtlexikon der VIVID Suchtpräventionsstelle, abrufbar unter <http://www.vivid.at/de/wissen/suchtlexikon/engelstropete/> (besucht am 3.10.2006).

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der vorliegenden E ist vorbehaltlos zuzustimmen, liegt sie doch auf der beständigen und einigermaßen vorhersehbaren Judikaturlinie zum Bildnisschutz nach § 78 UrhG. Nach dieser Vorschrift dürfen – kurz gefasst – Bildnisse von Personen nicht öffentlich [...] verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten [...] verletzt würden. Bei den gegenständlichen Fotos in der beklagten Zeitung erscheint lediglich das Tatbestandselement der Interessenbeeinträchtigung strittig, da die Erkennbarkeit des Buben zumindest für seine Nachbarn² nach den Feststellungen gegeben war.

Nach der Rsp³ sind berechnigte Interessen des Abgebildeten jedenfalls dann verletzt, wenn dieser **durch die Abbildung bloßgestellt**, entwürdigt oder herabgesetzt wird, sein Privatleben preisgegeben wird oder die Abbildung sonst auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann.

Um in berechnigten Interessen verletzt zu sein, braucht der Abgebildete nicht strafbarer Handlungen verdächtigt zu werden. Es **genügt**, dass er in den **Verdacht von Handlungen** gerät, **die** seinem und dem **Anstandsgefühl** seiner Umgebung **widersprechen**.⁴ Allein durch die Bezeichnung einer Person als „*Frau des Skandalrichters*“ wird diese unnötig bloßgestellt; ein Hinweis im Text, die Abgebildete breche ihr Schweigen und gebe Zeugnis vom perfekten Doppelleben ihres Mannes, erweckt den Eindruck, sie distanzieren sich nun von ihm.⁵ Ob die abgebildete Person als Privatperson oder in einer ihrem Beruf entsprechenden amtlichen Eigenschaft gezeigt wird, ist unerheblich.⁶ Die Veröffentlichung des Bildnisses eines Justizwachebeamten im Zusammenhang mit einem Artikel, in welchem von Missständen in Haftanstalten und von einem „*Sex-Skandal hinter Gittern*“ die Rede ist, verletzt daher die ebenso berechnigten Interessen des Abgebildeten.⁷

Die Bloßstellung des *mit nackten Oberkörper erkennbar abgebildeten Buben* besteht demzufolge darin, dass er in den Verdacht von Handlungen gerät, deretwegen er wohl kaum strafrechtlich verfolgt würde, die ihn allerdings in den Augen der (dörflichen) Gemeinschaft deutlich abwerten (können).

Dem Einwand der Beklagten, lediglich einem rechtfertigenden Informationsbedürfnis nach zu kommen, folgte das Höchstgericht völlig zutreffend nicht. Bezweckt nämlich die Veröffentlichung des Bildes einer Person primär die Befriedigung der Neugierde und der Sensationslust der breiten Öffentlichkeit, dann werden damit die Grenzen einer zulässigen Berichterstattung überschritten und die rechtlich geschützten Interessen der abgebildeten Person verletzt.⁸ Bei **nicht allgemein bekannten Personen des öffentlichen Lebens** – so wie eben bei unbekanntem Privatpersonen – wird durch die Beigabe des Bilds eine „**Prangerwirkung**“ erzielt, weil die Person des

2 Auf diesen Bekanntenkreis stellt die stRsp bei Prüfung der Erkennbarkeit ab, vgl. statt vieler OGH 23.9.1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K.*, = JBl 1998, 55 = MR 1997, 302 = ÖBl 1998, 88 = SZ 70/183 (zust *Pfersmann* in ÖJZ 2000, 89).

3 Zurückgehend auf die EB zum UrhG, abgedruckt bei *Peter*, Urheberrecht (1954), 617; st Rsp deutlich OGH 17.1.1995, 4 Ob 141/94 – *Haider-Fan*, EvBl 1995/96 = MR 1995, 143; vgl. auch OGH 8.2.1977, 4 Ob 305/77 – *Horizonte*, EvBl 1977/194 = ÖBl 1977, 76 = SZ 50/22 = Schulze/69; 29.9.1987, 4 Ob 383/87 – *Wahlnachlese (Wahlrends)*, JBl 1988, 52 = MR 1988, 17 = ÖBl 1988, 139 = SZ 60/188; 15.3.1988, 4 Ob 20/88 – *Lachen ist gesund*, MR 1988, 52 m Anm *Walter* = ÖBl 1988, 162 = SZ 61/58; 21.11.1989, 4 Ob 133/89 – *Thalia*, MR 1990, 58 m Anm *Polley* = ÖBl 1990, 187; 4.5.1993, 4 Ob 27/93 – *Wölfe im Schafspelz*, MR 1993, 146; 19.9.1994, 4 Ob 100/94 – *Handbuch des österr Rechtsextremismus*, MR 1994, 162, 207 = ÖBl 1995, 233 = Schulze/125 m Anm *Dittrich*; 17.9.1996, 4 Ob 2247/96m – *Ich werde dafür sorgen*, MR 1997, 26 = ÖBl 1997, 138; 23.9.1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K.*, JBl 1998, 55 = MR 1997, 302 = ÖBl 1998, 88 = SZ 70/183 mit Anm *Pfersmann* in ÖJZ 2000, 89.

4 So bereits OGH 8.2.1977, 4 Ob 305/77 – *Horizonte*, EvBl 1977/194 = ÖBl 1977, 76 = SZ 50/22 = Schulze/69.

5 OGH 14.3.1989, 4 Ob 5/89 – *Frau des Skandalrichters*, MR 1989, 54.

6 OGH 13.12.1960 – *Bezirkshauptmann*, ÖBl 1961, 36 = UFITA 1964, 373.

7 OGH 11.7.1995, 4 Ob 57/95 – *Leiden der Wärter*, MR 1996, 67.

8 OGH 24.6.1975, 4 Ob 318/75 – *Mannequin*, ÖBl 1976, 51 = SZ 48/73 m Anm *Pfersmann*, ÖJZ 1978, 594, 595 = Schulze/66 m Anm *Dittrich*.

Angegriffenen damit erst einer breiten Öffentlichkeit auch optisch kenntlich gemacht wird. Der Begleittext ist erschwerend zu berücksichtigen.⁹ Die vorliegende Entscheidung deckt sich auch mit den Wertungen des Medienrechts, insbesondere § 7a MedG.¹⁰ Diese sind nach zwischenzeitig gefestigter Rsp¹¹ jedenfalls dort, wo der gleiche Sachverhalt geregelt wird, bei der Auslegung des § 78 UrhG zu berücksichtigen, und zwar nicht nur im Rahmen der Kriminalberichterstattung, sondern auch bei der Bildberichterstattung über andere Themen.¹²

IV. Zusammenfassung

Nach übereinstimmender Ansicht der österreichischen Gerichte verletzt die Abbildung eines Minderjährigen (mit nacktem Oberkörper, leicht benebelt im Wald befindlich) im Zusammenhang mit einem Bericht über den Drogenmissbrauch in einer Zeitung seine berechtigten Interessen iSd § 78 UrhG und kann auch nicht mit der Warnung der Öffentlichkeit vor den Gefahren des Drogenkonsums gerechtfertigt werden. Der nach Userberichten zu Folge während eines durch scopolamin- und atropinhaltige Pflanzen (z.B. Engelstrompeten) verursachten Rausches auftretende säuerliche Geschmack in der Mundhöhle haftet folglich der vorliegenden Bildberichterstattung der beklagten Zeitung an.

-
- 9 OGH 7.4.1992 – Lästige Witwe I - ÖB11992,87 = SZ 65/50 = Schulze/I 17 (*Schulze*); OGH 15.12.1992 - Austria-Boss - MR1993,61 = ÖB11993,39; OGH 28. 6.1994 - Marmor, Stein und Eisen - MR 1994,162 = ÖB11995,136 = SZ 677 114; OGH 19.9.1994 – *Handbuch des österr Rechtsextremismus*, MR 1994,207 = ÖB11995, 233 = Schulze/125 (*Dittrich*); OGH 8.11.1994 – *Lästige Witwe II*, MR 1994, 237; 17.9.1996 – *Ich werde dafür sorgen*, ÖB1 1997,138 - MR 1997, 26.
- 10 OGH 23.9.1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K.*, ÖB1 1998, 88 = MR 1997, 302 = JB1 1998, 55 = SZ 70/183; 24.2.1998, 4 Ob 385/97i – *Ing. P.*, MR 1998, 126 m Anm Korn = ZUM-RD 1998, 428; OGH 13.9.2000, 4 Ob 216/00v – *Bedingte Haftentlassung*, MR 2001, 92 m Anm Korn.
- 11 OGH 23.9.1997, 4 Ob 184/97f – *Ernestine K.*, ÖB1 1998, 88 = MR 1997, 302 = JB1 1998, 55 = SZ 70/183 m Anm *Pfersmann*, ÖJZ 2000, 89; OGH 26. 5.1998, 4 Ob 96/98s – *Prozeßbericht*, MR 1998, 191 m Anm Korn; 3. 5. 2000, 4 Ob 110/00f – *Chinesen-Koch*, ÖB1 2001, 284 = MR 2000/301 - EvBl 2000/187 = RdW 2000/512, 539; 10.7.2001,4 Ob 162/01d – *Gaston G.*, ÖB1 2002, 151 = ZUM-RD 2002, 337 = MR 2001, 287 m Anm Korn = EvBl 2001/205.
- 12 OGH 1.6.1999, 4 Ob 142/99g – *Miserabler Verleumder*, MR 1999, 215 = SZ 72/97 m Anm *Pfersmann*, ÖJZ 2002, 669f = ZUM-RD 2000, 1; 13.7.1999, 4 Ob 326/98i – *Wunderheiler*, MR 1999, 275 m Anm Korn = ZUM-RD 2000, 159 m Anm *Pfersmann*, ÖJZ 2000, 90.